

## Anfrage

Gremium	Termin	Status
Ortsbeirat Nördliche Innenstadt	13.09.2022	öffentlich
Ortsbeirat Nördliche Innenstadt	03.11.2022	öffentlich
Ortsbeirat Nördliche Innenstadt	22.11.2022	öffentlich

### Anfrage der Ortsbeiratsfraktion Freie Linke Vermüllung rund um die Alemi Islam Mochee in der Krummlachstraße

Vorlage Nr.: 20225528

#### Stellungnahme Bereich WBL

Der Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL), Bereich Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik, ist für die Reinigung und den Winterdienst auf den **Straßen und Radwegen** im Stadtgebiet Ludwigshafen zuständig.

Gemäß der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen (kurz SRS) sind grundsätzlich die Eigentümer\*innen und dinglich Nutzungsberechtigten verpflichtet die Gehwege wöchentlich zu reinigen. Die Reinigungspflicht umfasst sowohl die Säuberungs- wie auch die Schneeräumungs- und Streupflicht. Die Reinigung der auf Gehweg-Niveau liegenden Parkplätze, wie in der Krummlachstraße, obliegt ebenfalls den Eigentümer\*innen.

Straßen werden in der SRS in Reinigungsklassen eingeteilt. Anliegerstraßen wie die Krummlachstraße sind in Reinigungsklasse 1 eingestuft. Die Fahrbahnen solcher Straßen werden gemäß § 7 Abs. 4 der SRS 14tägig durch den WBL gesäubert. Die Bayreuther Straße ist in Reinigungsklasse 7 eingestuft und wird wöchentlich gereinigt. Die Fahrbahnen werden grundsätzlich maschinell gesäubert. In, von der Straßenreinigung durch die WBL ausgenommenen Straßen (z.B. Wohn- u. Spielstraßen), wie die nordwestlich angrenzende Turmstraße, ist die Gehwegreinigung vor dem Grundstück bis zur Fahrbahnmitte durch die Anlieger durchzuführen.

Beim angeführten „Problem-Gürtel“ handelt es sich vermutlich um den unbefestigten Streifen südöstlich des Anwesens Turmstraße 4. Dieser befindet sich zwischen der Einzäunung Turmstraße 4 und dem Gehweg zur Krummlachstraße hin. Bei einer Zustandskontrolle vor Ort am 13.09.2022 wurde festgestellt, dass sich dort Littering und andere Abfälle angesammelt haben. Wir werden uns mit dem Anlieger wegen der Reinigung in Verbindung setzen. Ob eine bauliche Angleichung an die Beschaffenheit der übrigen Parkflächen vor der Moschee angedacht oder möglich ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Hier müssen wir an den Bereich Tiefbau (4-14) und deren Stellungnahme vom 21.04.2022 verweisen. Weiterhin wurde festgestellt, dass auf dem Gelände des Lidl-Markts ebenfalls Verunreinigung durch Littering besteht. Hier handelt es sich allerdings um ein Privatgelände für dessen Reinhaltung natürlich die Eigentümer selbst verantwortlich sind. Anmerken möchten wir, dass Lidl für seine Kundschaft auf diesem Gelände einen großen Abfallbehälter zur Verfügung stellt. Dort wäre es für die Kunden problemlos möglich ihre Abfälle zu entsorgen. Im Rahmen dieser vor Ort Besichtigung ist auch aufgefallen, dass der Gehweg an der Moschee auf Seiten der Bayreuther Straße von Wildkräutern befreit werden müsste. Hierzu sind, wie bereits ausgeführt, die Anlieger verpflichtet. Unsere Feststellungen wurden mit Fotos (Stand 13.09.2022) entsprechend dokumentiert.

Informationen zur Gehwegreinigungspflicht können in unserem Gehwegs-Flyer unter dem Link:

*[https://www.ludwigshafen.de/fileadmin/Websites/Stadt\\_Ludwigshafen/Wirtschaftsstark/WBL/Stadtreinigung/Gehwegreinigung/flyer\\_gehwegreinigung.pdf](https://www.ludwigshafen.de/fileadmin/Websites/Stadt_Ludwigshafen/Wirtschaftsstark/WBL/Stadtreinigung/Gehwegreinigung/flyer_gehwegreinigung.pdf)*

und die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen unter dem Link:

*[https://www.ludwigshafen.de/fileadmin/Websites/Stadt\\_Ludwigshafen/Buergermah/Rathaus/Ortsrecht/1-01.pdf](https://www.ludwigshafen.de/fileadmin/Websites/Stadt_Ludwigshafen/Buergermah/Rathaus/Ortsrecht/1-01.pdf)*

online abgerufen werden.

4-22: (holger.kusche@ludwigshafen.de)